

**Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses
der Stadt Eberswalde**

- Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -

Auf Grund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) i.V.m. § 5 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung - UmlAussV) vom 23. Februar 2009 (GVBl. IV/09, S. 101) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen sowie ihres Verdienstausfalls gegen Nachweis.
Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstausfälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird pauschal in Form eines Sitzungsgeldes gewährt. Hiermit sind sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des städtischen Territoriums, erfasst.
Überschreiten die notwendigen Auslagen die Höhe des gewährten Sitzungsgeldes, so ist der Differenzbetrag gegen Einzelnachweis zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Aufgaben, die der Vorsitzende des Umlegungsausschusses außerhalb der Sitzungen des Umlegungsausschusses wahrnimmt (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Erörterungsgespräche etc.), sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3 Aufwandspauschale

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung:

- der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 40,- €
 - die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 25,- €
 - die Mitglieder, die der Stadtverordnetenversammlung angehören in Höhe von 13,- €
- (2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

§ 4 Verdienstausschuss

- (1) Ein Verdienstausschuss wird nicht mit der Aufwandspauschale abgegolten.
Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbständig Tätige müssen den infolge der Tätigkeit entstandenen Verdienstausschuss glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausschusses gemäß Abs. 1 ist auf einen Höchstbetrag von 20 Euro pro Stunde begrenzt.

§ 5 Reisekostenentschädigung

- (1) Dienstreisen außerhalb des Territoriums der Stadt Eberswalde bedürfen der Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.
- (2) Für die genehmigten Dienstreisen wird den Mitgliedern eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt nach jeder Ausschusssitzung.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstausschuss ist jeweils halbjährlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich zu beantragen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 12. März 2009 in Kraft.

Eberswalde, den

Friedhelm Boginski
Bürgermeister

- Siegel -